



Satzung

§1 Bezeichnung des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung „**Fotogilde Uelzen**“.

Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt demnach nicht den Zusatz „e.V.“

Die Anschrift des Vereins ist die jeweilige Anschrift des ersten Vorsitzenden und damit dem jeweils entsprechenden Finanzamt zugehörig.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er bezweckt und betreibt die Pflege und Förderung der kreativen Amateurfotografie bei Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Folgende Punkte sollen zum Inhalt des Wirkens gemacht werden:

- Veranstaltungen mit dem Vorstellen eigener Fotos / Dias / Bildpräsentationen und der Diskussion über diese
- Organisation und Durchführung von Fotoausstellungen
- Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit Clubs des In- und Auslandes gleicher Interessengebiete (insbesondere Frankreich)
- Bildende Vorträge über die Fotografie
- Öffentliche Veranstaltungen in allen Bereichen der Fotografie
- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnende Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Mitgliedschaft bestätigt.

Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zu geben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen.

Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 4 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

1. Kündigung, freiwilliger Austritt

Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es den satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist.
- b) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.

Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 2 Wochen zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste, ggfls. außerordentliche Mitgliederversammlung.

Mit der Absendung der Ausschlussmitteilung hat das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr das Recht, an Mitgliederversammlungen und an Vereinsabenden teilzunehmen.

Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

3. Streichung von der Mitgliederliste

Bei Umzug mit unbekannter Adresse und/oder erfolglosem Versuch des Einzugs des Mitgliedsbeitrags kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Ausscheiden durch Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

5. Unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft

Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger Mitgliedsbeiträge.

6. Auseinandersetzungen

Mit beendeter Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) an den Mitgliederversammlungen und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- c) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen.
- d) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren. Es hat

- a) nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und diese zu fördern.
- b) Beiträge an den Verein entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu leisten.
- c) dem Verein jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung mitzuteilen.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres.

§8 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen; im Verhinderungsfall ist der zweite Vorsitzende zuständig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden.

Er hat dafür zu sorgen, dass die regelmäßigen Vereinsabende ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Er hat schriftliche Arbeiten für den Verein unverzüglich zu erledigen.

Er hat die erforderlichen Bücher zu führen (u.a. Protokolle über die regelmäßigen Vereinsabende, Kassenbuch, Mitgliederverzeichnis).

Er hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen und hierbei u.a. den Kassenbericht bekannt zu geben.

Er hat Veranstaltungen von Verbänden, an denen sich der Verein beteiligt hat, zu besuchen und zu fördern.

Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Amtszeit frei, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zum Ende der Amtszeit.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vereinsmitglieder zur Unterstützung heranziehen.

§11 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins und zwar wie folgt:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenführer

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Geschäftsunfähige bzw. beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus; der gesetzliche Vertreter muss sich entsprechend ausweisen.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§13 Frist und Tagungsort

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen oder durch den Vorstand, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§14 Einberufung und Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft.

§15 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung kann auch einem anderen Vereinsmitglied die Versammlungsleitung übertragen werden.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes (siehe §11)
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern (von denen jeweils einer im jährlichen Turnus nach Abschluss der Kassenprüfung auszuscheiden hat)
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- e) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein
- f) Beitritt und Austritt zu bzw. aus Verbänden, die die Fotografie fördern
- g) Änderung der Satzung (siehe §17)
- h) Auflösung des Vereins
- i) Festlegung der Höhe des Vereinsbeitrags
- j) Form der Durchführung der Vereinsabende

§17 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Satzungsänderungen
- b) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein
- c) Auflösung des Vereins

Zur Änderung des Vereinszwecks (§2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Sollte ein Mitglied sich nicht innerhalb von 3 Monaten äußern, so gilt dies danach als Zustimmung.

§18 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen:

Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordern, so ist dem stattzugeben. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen:

Wahlen werden ebenfalls mit Handzeichen durchgeführt, es sei denn, dass ein Mitglied der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl fordert.

Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebene Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich.

Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel das Mandat und den Kandidaten, dem er seine Stimme geben will.

Treten für ein Mandat zwei oder mehr Kandidaten an, so ist der gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Die Gewählten haben unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§19 Versammlungsniederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Vereinsmitglied zu gestatten.

§20 Kassenführung

Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch festzuhalten. Jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ist das Kassenbuch abzuschließen. Sobald der Buchabschluss erfolgt ist, hat der Kassenführer die Kassenprüfer wegen der erforderlichen Prüfung zu benachrichtigen.

§21 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (siehe §§ 16 u. 17). Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

1. Fassung Uelzen, den 11.04.1979

Letzte überarbeitete Fassung Uelzen, den 16.01.2018

1. Vorsitzender *Karl-Rainer Görke*

2. Vorsitzender *Jutta Dirzus*

Anmerkung : Zur Vereinfachung wurde in der Satzung die männliche Form für der Vorsitzende/die Vorsitzende gewählt.